



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften
als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten
für Bachelorstudiengänge**

Vom 5. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008 – berichtigt am 1. Juli 2009, geändert durch Satzung vom 19. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Anrechnung von Kompetenzen“
 - b) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Anerkennungen“ durch das Wort „Anrechnungen“ ersetzt.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen besteht aus sieben Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Vier Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, drei Mitglieder durch den Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds

des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 16 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit er-

worben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden

und

7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz“**

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

6. Die Anlage I/2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Wer vor dem Wintersemester 2011/12 in diesen Teilstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wurde, studiert nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) Wer erstmals zum Wintersemester 2011/12 oder später in diesen Teilstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 5. Oktober 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Oktober 2011, Nr. I.3-H/484/11.

München, den 5. Oktober 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Oktober 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Oktober 2011.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften für Bachelorstudiengänge																	60
/	keine	P	P 1	Grundlagen der VWL 1	WS					keine	MP, GOP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 1.1		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Übung)	Übung	2								(3)
/	keine	P	P 2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach I	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal nächster Termin	6
		P	P 2.1		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Übung)	Übung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 3	Grundlagen der VWL 2	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 3.1		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 4 / I	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach II	WS und SS												
(2.)		P	P 4.1		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 4 / II	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach II	WS												
(3.)		P	P 4.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 5 / I	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 5.0.1 bis P 5.0.6 sind fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen. Dabei sollen im 3. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten und im 4. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(3.)		WP	P 5.0.1		WS und SS	keine	Unternehmensrechnung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 5.0.2		WS und SS	keine	Finanzierung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 5.0.3		WS und SS	keine	Personal und Organisation	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 5.0.4		WS und SS	keine	Digitale Unternehmung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 5 / II	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 5.0.1 bis P 5.0.6 sind fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen. Dabei sollen im 3. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten und im 4. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(4.)		WP	P 5.0.5		WS und SS	keine	Competition & Strategy	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	P 5.0.6		WS und SS	keine	Internationales Management	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)	keine	P	P 6	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 6.2		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 7	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 7.0.1 bis P 7.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	P 7.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 7.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 7.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 7.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 7.0.5		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 7.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 7.0.7		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 7.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 7.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 8	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 8.0.1 bis P 8.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	P 8.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 8.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 8.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 8.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 8.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 8.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 8.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 8.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 8.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Erläuterungen</p> <p><u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung</p> <p><u>Zu Spalte 17:</u> Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle